

### Was heißt geschätzter Jahreshöchstbestand?

Der geschätzte Jahreshöchstbestand bezieht sich auf die Anzahl der Tiere je Geflügelart, die im aktuellen Beitragsjahr als maximaler Tierbesatz auch nur kurzzeitig gehalten werden soll.

### Zählen eigene Nachzuchten im Beitragsjahr zum geschätzten Jahreshöchstbestand?

Ja. Die Meldung des geschätzten Jahreshöchstbestandes schließt die eigene Nachzucht und den Schlupf aus Brutei-Zukäufen ein. Die geplanten Nachzuchten sind ebenfalls zum Stichtag zu melden, auch wenn der Schlupf erst im laufenden Jahr erfolgt.

### In welche Kategorien melde ich mein Geflügel?

<b>Brütereier:</b>	Zur Meldung aufgefordert sind die <b>gewerblichen Brütereien</b> , die regelmäßig Bruteier aufnehmen und Eintagsküken abgeben. Zu melden sind die durchschnittlich pro Tag vorhandenen Küken.
<b>Junghennen</b> bis 18. Lebenswoche  <b>Junghähne</b> bis 18. Lebenswoche	Zur Meldung aufgefordert sind die <b>gewerblichen Junghennen-Aufzuchtbetriebe</b> , die Eintagsküken einstellen und Junghennen abgeben.
<b>Legehennen und Hähne</b> älter 18. Lebenswoche	Zur Meldung aufgefordert sind die <b>gewerblichen und privaten Legehennenhalter</b> , einschließlich der <b>Rassegeflügelzüchter</b> . In dieser Kategorie sind alle Hühner und Hähne, unabhängig vom Alter der Tiere zum Stichtag und der geplanten Nachzuchten im Beitragsjahr, anzugeben.
<b>Bruderhähne</b> (Geschwister-Hähne zur Mast)	Zur Meldung aufgefordert sind die <b>gewerblichen Mäster von Bruderhähnen</b> . <b>Private Legehennenhalter</b> und <b>Rassegeflügelzüchter</b> melden ihre gehaltenen Hähne in der Kategorie Legehennen mit.

<b>Enten, Gänse, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Fasane</b>	Zur Meldung aufgefordert sind die <b>gewerblichen</b> und <b>privaten Halter</b> , einschließlich der <b>Rassegeflügelzüchter</b> . Unabhängig vom Alter der Tiere zum Stichtag, der Nutzungsrichtung und der im Beitragsjahr geplanten Nachzuchten, sind alle geplanten Tiere zu melden.
---	--

### **Hinweise für alle Geflügelarten!**

Bitte beachten Sie bei der Meldung mögliche kurzzeitige Überschneidungen bei Ein- und Ausstellungen an getrennten Standorten bzw. Ställen im laufenden Jahr.

### **Bin ich weiterhin zur Nachmeldung bei Bestandserhöhungen verpflichtet?**

Die Pflicht zur Nachmeldung im Sinne § 3 Absätze 1-3 der Beitragssatz gilt weiterhin.

Die Pflicht zur Nachmeldung besteht dann, wenn:

- nach dem Stichtag ein Tierbestand oder Bienen- oder Hummelstand neu gegründet oder Tiere einer nicht vorhandenen Tierart neu aufgenommen wird,
- sich der gemeldete geschätzte Jahreshöchstbestand um mehr als 5 Prozent, mindestens aber um mehr als 10 Tiere erhöht.